

S A T Z U N G
über
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom.....

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflichten
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Eigenkompostierung

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 12 Sammeln und Transport
- § 13 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten, Überwachung
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Erfassungsbehältnisse
- § 15 Ausnahmen von der Vorhalte- und Benutzungspflicht eines Abfallgefäßes
- § 16 Standplätze der Abfallcontainer
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen (Kleinmengen)
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 20 Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub

DRITTER ABSCHNITT: Gebührenerhebung

- § 21 Gebührenerhebung

VIERTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

FÜNFTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder

3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt Neustadt an der Weinstraße ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Erfassungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Schwarze Erfassungsbehältnisse mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l und 240 l Fassungsvermögen bzw. Großbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall).
 2. Braune Erfassungsbehältnisse mit 35 l, 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l und 240 l Fassungsvermögen für Bioabfälle.
 3. Grüne Erfassungsbehältnisse mit 120 l und 240 l Fassungsvermögen für Gartenabfälle.
 4. Blaue Erfassungsbehältnisse mit 120 l und 240 l Fassungsvermögen bzw. Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Altpapier und Kartonagen.
 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke. Diese werden von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschriftet und zur Verfügung gestellt,
 - a. für Restabfall,
 - b. für Bioabfall,
 - c. für Altpapier und Kartonagen,

- d. für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen , Verbundstoffen und Metallen (Leichtverpackungen),
- e. für Verkaufsverpackungen aus Glas,
- f. für Einwegwindeln.

Die in Ziffern 1 und 2 genannten Gefäßgrößen mit 60 l Fassungsvermögen sind lediglich für Einzelhaushalte mit erhöhtem Volumenbedarf bestimmt. Das braune Gefäß mit 35 l Fassungsvermögen ist nur für Eigenkompostierer zugelassen.

Die in Ziffern 1; 2 und 3 genannten Behälter sind mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet, das die Behälter den Grundstücken und Wohnungen eindeutig zuordnet.

- (2) Feste Erfassungsbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Erfassungsbehälter mit Ausnahme der Säcke unter Nr. 5.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushalte im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
 - 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 50% Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht die Stadt Neustadt an der Weinstraße bei der Rücknahme mitwirkt, von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16; 17 und 18 des außer Kraft getretenen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Sie kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße
- a) sperrige Abfälle,
 - b) Flüssigkeiten,
 - c) Autowracks und Altreifen,
 - d) Erdaushub, Bauschutt,
 - e) Klärschlamm
 - f) sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
 - g) Straßenaufbruch
 - h) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Erfassungsbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken oder Wohnungen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet ihre Grundstücke und Wohnungen an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 4 Abs. 7) der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzuschließen.
- (3) §§ 17; 18; 19 und 20 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Stadt Neustadt an der Weinstraße nachgewiesen wird und überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern,
 3. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.
 4. soweit Anschlusspflichtige gesundheitliche Einschränkungen in Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung haben. Diese können auf Antrag und Nachweis von der Nutzung eines Erfassungsbehältnisses befreit werden.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Sie werden unbeschadet der §§ 14 Abs. 7 (Abfallsäcke); 17 Abs. 1 (Problemabfälle und Sonderabfälle); 18 Abs. 1 (Wertstoffhof); 19 Abs. 2 (Elektro- und Elektronikgeräte) und 20 Abs. 1 (Grünabfälle, Bauschutt und Erdaushub) am angeschlossenen Grundstück abgeholt. Die Abfälle dürfen nur in den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 a, b und f zugelassenen Erfassungsbehältnissen bereitgestellt werden. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen (Leichtverpackungen) bzw. Verkaufsverpackungen aus Glas sind in die jeweiligen Wertstoffsäcke zu füllen.
- (2) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 9

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen, und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße über. Wird Abfall nach den §§ 17; 18; 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt Neustadt an der Weinstraße gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt an der Weinstraße über.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Erfassungsbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 11

Eigenkompostierung

Im Sinne des §§ 6 und 7 Abs. 3 KrWG werden die Eigenkompostierer gefördert. In diesem Zusammenhang wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße, eine Gebührenermäßigung gewährt. Mieter bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Im Gegenzug wird das wöchentliche Bioabfallvolumen auf 17,5 l (35 l Gefäß) reduziert. Antragsteller müssen pro Haushaltsangehörigen für die Ausbringung der Komposte eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 50 m² bei dem bewohnten Grundstück nachweisen. Für den in dieser Art und Weise gesammelten und behandelten Bioabfall besteht keine Überlassungspflicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 12

Sammeln und Transport

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Erfassungsbehältnisse werden grundsätzlich 14-tägig entleert bzw. abgefahren.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfall) genannten Erfassungsbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 770 l und 1.100 l kann wahlweise auch einmal oder zweimal pro Woche, erfolgen.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfall) genannten Erfassungsbehältnisse erfolgen in den Sommermonaten durch zusätzlich 6 Leerungen. Dessen ungeachtet kann für Bioerfassungsbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 240 l wahlweise auch eine wöchentliche Entleerung erfolgen.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Grünabfall) genannten Erfassungsbehältnisse erfolgt regelmäßig 14-tägig in dem Zeitraum vom 1. März bis 30. November eines jeden Jahres.
 - Die jeweiligen Entleerungstage werden durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße, im jährlich erscheinenden Abfallkalender veröffentlicht und festgelegt.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Falle gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (3) Die zugelassenen Erfassungsbehältnisse sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Erfassungsbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Erfassungsbehältnisse, die nicht an den für das Veranlagungsobjekt vorgesehenen Aufstellplätzen zur Abholung bereitgestellt werden, sowie nicht ordnungsgemäß befüllte Erfassungsbehältnisse, werden nicht entleert.
- (4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Erfassungsbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder Nutzer des Erfassungsbehältnisses verpflichtet, diese von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (5) Die Erfassungsbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Erfassungsbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut

schließen und die spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind zu befolgen.

- (6) Feste Erfassungsbehältnisse, die so befüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Säcke dürfen nur für die Bereitstellung der jeweiligen Abfälle bzw. Wertstoffe verwendet werden. Säcke zum einmaligen Gebrauch (§ 4 Abs.1 Nr.5), bei denen die Vorgaben der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht beachtet wurden, werden nicht abgefahren.
- (7) Können Erfassungsbehältnisse aus einem von der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Entsorgungsbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Überwachung

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Wegfall der Anschlusspflicht ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten und über sonstige Fragen, soweit diese die Abfallentsorgung und Gebührenrechnung betreffen, Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist binnen 14 Tagen auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks insbesondere zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580), dem ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. Jahrgang 2005 Teil 1, Nr. 17) oder dem LKrWG vom 22.11.2013 (BGBl. Nr. 18, S. 459) in den jeweilig gültigen Fassungen, erfordert, kann der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§14

Vorhalten und Benutzen der Erfassungsbehältnisse

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Erfassungsbehältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Erfassungsbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Erfassungsbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Erfassungsbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen oder Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Erfassungsbehältnissen sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Erfassungsbehältnissen haftet bei dessen Verschulden der Anschlusspflichtige und der Verursacher. Abgemeldete Erfassungsbehältnisse sind entleert und gereinigt zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen von Abfällen können außer den festen Erfassungsbehältnissen zusätzlich Säcke im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 genutzt werden. Dies gilt gleichermaßen für unbebaute Grundstücke, bei denen nur gelegentlich Abfälle anfallen. Die auf den Säcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten. Eine regelmäßige und ausschließliche Entsorgung mit Abfallsäcken ist unzulässig. § 14 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige (§ 6 Abs. 1) hat die zur Verfügung gestellten Behältnisse so anzudienen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird. Alle Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten müssen pro Einheit grundsätzlich ein wöchentliches Mindestentsorgungsvolumen von 40 l vorhalten. Dieses wird grundsätzlich aufgeteilt in 20 l für den Restabfall und 20 l für den Bioabfall. Bei Eigenkompostierer verringert sich das Mindestentsorgungsvolumen auf wöchentlich 37,5 l, aufgeteilt in 20 l Restabfall und 17,5 l Bioabfall.
- (4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmungen der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§13 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur

Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestvolumen von 6 l pro Woche zur Verfügung zu stellen. Jedoch mindestens 20 l pro Woche (§ 14 Abs. 3)

- (5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institutionen		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	Je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft Konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Erfassungsbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen -davon ist auszugehen, wenn fremde Mülltonnen befüllt oder Abfälle wild abgelagert werden- **ist ein größeres Entsorgungsvolumen zu beantragen**. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße, innerhalb von 14 Tagen die erforderlichen zusätzlichen Erfassungsbehältnisse gegen eine entsprechende Gebühr von der Stadt Neustadt an der Weinstraße entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Erfassungsbehältnisse eine unzumutbare Härte, kann die Benutzung von gebührenpflichtigen Säcken für Restabfall und Bioabfall gestattet werden.
Die Anzahl, sowie der Bereitstellungsort der Säcke, werden im Einzelfall von der Stadt Neustadt an der Weinstraße festgelegt.
- (8) Ist eine Bereitstellung der Erfassungsgefäße zu den festgelegten Abfuhrterminen nicht möglich, kann die Benutzung gebührenpflichtiger Abfall- und Bioabfallsäcke gestattet werden. Die Anzahl der Säcke wird im Einzelfall von der Stadt Neustadt an der Weinstraße festgelegt.

- (9) Für die Sammlung von Restabfall und Bioabfall, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Erfassungsbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Säcke (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a und b) verwendet werden, die bei den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (10) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenend-, Ferienhausgrundstücke bzw. -wohnungen) sind die Abfälle in den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zugelassenen Erfassungsbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Erfassungsbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt im Einzelfall, welche Erfassungsbehältnisse vorzuhalten sind.
- (11) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Erfassungsbehältnisse.
- (12) Abgemeldete, nicht an dem richtigen Veranlagungsobjekt bereitgestellte, nicht ordnungsgemäß befüllte oder nicht zugelassene Erfassungsbehältnisse werden nicht entleert.

§ 15

Ausnahmen von der Vorhalte- und Benutzungspflicht eines Erfassungsbehältnisses

- (1) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag ein Einpersonenhaushalt die jeweiligen Erfassungsbehältnisse (für Restabfall und Bioabfall) eines anderen Haushalts mitbenutzen, vorausgesetzt, die Einzelperson wird von diesem Haushalt vollständig versorgt und die entsprechenden Gefäße sind dem selben Grundstück zugeordnet.
- (2) § 15 Abs. 1 gilt auch für Einmannbüros, wenn die Person auf demselben Grundstück für ihren Haushalt die jeweiligen Gefäße bereithalten muss.
- (3) Für Ferienwohnungen auf ansonsten ständig bewohnten Grundstücken gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Mitbenutzung eines Erfassungsgefäßes ist bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße einzureichen. Die Erlaubnis zur Mitbenutzung ist jederzeit widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (5) Für die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Anschlusspflichtigen eines Grundstücks kann die Stadtverwaltung gemeinsame Erfassungsbehältnisse zulassen. Basis bei der Größenbestimmung ist auch hier jeweils ein Mindestentsorgungsvolumen von 20 l / Woche für Restabfall und 20 l / Woche für Bioabfall je Wohneinheit.

- (6) Haushalte von bis zu drei nebeneinander oder direkt gegenüber liegenden Grundstücken können auf Antrag für diese unter Berücksichtigung des Mindestentsorgungsvolumens (§14 Abs. 3 Satz 2) ein gemeinsames Erfassungsbehältnis benutzen.

§ 16

Standplätze der Großbehälter

- (1) Für Großbehälter sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze werden nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten.
- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Großbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass für jeden Container eine Mindeststandfläche von 1,30 m x 1,30 m zur Verfügung steht. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton usw.) versehen und möglichst überdacht sein. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein.
- (3) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber gehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen (Kleinmengen)

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt Neustadt an der Weinstraße nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 8 Abs.1 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße eine Annahmestelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt, welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu der Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung

- (1) Eigentümer und Besitzer von Abfällen im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch einen Transporteur auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b bringen oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Eigentümer und Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogeräte) aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektrogeräte können von Endnutzern auf dem ESN-Wertstoffhof abgegeben werden. § 18 gilt entsprechend.
- (3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 20

Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub

- (1) Eigentümer und Besitzer von unbelastetem Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie von Garten- und Grünabfällen können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Bestimmungen des Betreibers zu der Annahmestelle für Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub in der Branchweilerhofstraße 151 bringen.
- (2) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

Dritter ABSCHNITT Gebührenerhebung

§ 21

Gebührenerhebung

Zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden aufgrund einer besonderen Abfallgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Vierter ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

Insbesondere

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück bzw. seine Wohnung nicht an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anschließt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht oder in anderen als den zugelassenen Behältern bereitstellt.
 6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Erfassungsbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 12 Abs. 3 oder 6 Erfassungsbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße bereitstellt oder zweckentfremdet,
 8. entgegen § 12 Abs. 4 Erfassungsbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 10. entgegen § 13 Abs. 2 das Aufstellen von Erfassungsbehältnissen, sowie das Betreten des Grundstückes insbesondere im Rahmen der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Erfassungsbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 14 Abs. 7 Erfassungsbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 13. entgegen § 16 den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße getroffenen Regelungen für die Standplätze der Erfassungsbehältnisse nicht nachkommt,
 14. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle auf den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Abfallentsorgungsanlagen nicht ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 15. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle ab gibt.
 16. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder Genehmigung nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Fünfter ABSCHNITT Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße) vom 15. Dezember 2005, i.d.F.v. 03. Juni 2014 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister